

Die Gründung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Ungarn.

Von Dr. Guido G ü n d i s c h , Rechtsanwalt in Budapest.

Die allgemeine Rechtsgrundlage.

In ganz Ungarn gilt dasselbe Handels-, Gewerbe- und Devisenrecht. In den Gebieten, die 1938—1941 rückgegliedert worden sind, ist das ungarische Recht fast restlos in Geltung gesetzt worden.

Vor allem ist maßgebend für die gewerbliche Betätigung von Reichsdeutschen und reichsdeutschen Firmen der Handelsvertrag vom 18. Juli 1931. Er ist veröffentlicht im Hand.Arch. 1932 S. 293, ungarischerseits im Amtsblatt „Budapesti Közlöny“ vom 24. Dezember 1931 als Regierungsverordnung 6910/1931 M.E. Im großen und ganzen sichert er die Meistbegünstigung. Artikel 1 besagt, daß die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles im Gebiet des anderen Teiles in bezug auf Handel und Gewerbe dieselben Rechte, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, die den Angehörigen des meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden. Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teiles haben im Gebiet des anderen Teiles volle Freiheit, bewegliches und unbewegliches Eigentum jeder Art zu erwerben und zu besitzen, dessen Erwerb und Besitz nach den Gesetzen des anderen Teiles den Angehörigen irgendeines anderen Staates gestattet ist oder gestattet werden wird.

Artikel 2 spricht aus, daß in Beziehung auf den gerichtlichen und behördlichen Schutz der Person und der Güter die gleiche Behandlung gesichert wird, wie für Inländer und für die Angehörigen des meistbegünstigten Landes. Artikel 2 dehnt die Meistbegünstigung auf die Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren und andere ähnliche Lasten aus. Endlich bestimmt der Artikel 5 des Handelsvertrages, daß die Zulassung zu geschäftlicher Tätigkeit im Gebiet des anderen Teiles sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften richtet. Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art, die im Gebiet des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben, genießen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit als auch in jeder anderen Beziehung dieselben Rechte, Vorteile und Befreiungen wie gleichartige Unternehmungen des meistbegünstigten Landes. Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles genießen im Gebiet des anderen diejenigen Rechte und Vorteile, die den Angehörigen des meistbegünstigten Landes hinsichtlich der Gründung von Aktiengesellschaften der in diesem Artikel bezeichneten Art oder hinsichtlich der Beteiligung an solchen Gesellschaften gewährt werden.

Die Praxis ist günstiger, als der Grundsatz der Meistbegünstigung vertragen läßt. § 3 der Gewerbebesetznovelle vom Jahre 1922 stellt fest, daß die Bedingungen der Gewerbeausübung von ausländischen Staatsangehörigen in internationalen Verträgen vorgeschrieben sein sollen. Mangels solcher internationaler Verträge kann Ausländern die Ausübung eines Gewerbes gestattet werden, wenn sie nachweisen, daß ihr eigener Staat ungarischen Staatsbürgern gegenüber ähnlich verfährt. Ob eine Reziprozität besteht, wird im Zweifelsfalle durch den ungarischen Handelsminister festgestellt. Die Ministerialerlässe 58.035/1922 K.M. und 32.408/1941 Ip.M. haben ein für allemal ausgesprochen, daß Reichsdeutschen gegenüber die Gegenseitigkeit nicht untersucht werden muß, da sie vorhanden ist. Wenn aber Gegenseitigkeit herrscht — so steht dies in der Ministerialverordnung 78.000/1923 K.M., und zwar im § 3 derselben —, dann werden die betreffenden Ausländer und ausländischen Firmen in der Frage des Gewerbescheines und der GewerbeKonzession ebenso behandelt wie inländische Staatsbürger und Firmen.

Filialen von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach § 211 des ungarischen Handelsgesetzes nur dann in das ungarische Firmenregister eingetragen werden, wenn sie nachweisen, daß der ausländische Staat, in dem die Gesellschaft entstanden ist, den ungarischen Gesellschaften gegenüber dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gemäß verfährt. Nach § 217 werden die Filialen solcher ausländischen Gesellschaften gelöscht, falls der betreffende auswärtige Staat von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit abgewichen ist.

5*

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist auch in anderen ungarischen Rechtsvorschriften, die sich mit dem Auslandsverkehr beschäftigen, festgelegt. Unter dem Prinzip der Gegenseitigkeit versteht man in Ungarn in diesem Zusammenhang genau dasselbe, wie anderswo auch, daß nämlich die Angehörigen jedes fremden Staates ebenso behandelt werden, wie die eigenen Staatsangehörigen, — falls der betreffende ausländische Staat die ungarischen Staatsbürger seinen eigenen Staatsangehörigen ebenfalls gleichstellt,

Polizei-, Gewerbe- und devisa-rechtliche Voraussetzungen.

Jeder Ausländer, der sich länger als sechs Monate in Ungarn aufhält, muß eine Wohnbewilligung besitzen, die der Innenminister erteilt. Gleichzeitig mit der Wohnbewilligung muß für Angestellte eine Arbeitsbewilligung, für solche, die ein Gewerbe ausüben wollen, eine Gewerbebewilligung verlangt werden. Die zuständigen Wirtschaftsminister geben keine Arbeits- bzw. Gewerbebewilligung, wenn der Innenminister die Wohnbewilligung versagt, — und umgekehrt. Es empfiehlt sich, beide Gesuche gleichzeitig einzureichen. Voraussetzung für die Erteilung der Wohnbewilligung ist vor allem ein polizeiliches Führungszeugnis und der Nachweis, daß der Ausländer sich und seine Familie dauernd erhalten kann. Reichsdeutsche kaufmännische Vertreter, die für reichsdeutsche Firmen bzw. deren Niederlassungen oder Tochtergesellschaften tätig sind, bekommen in der Regel die notwendigen Bewilligungen, besonders dann, wenn die betreffenden reichsdeutschen Unternehmungen in Ungarn in entsprechender Anzahl auch Vertreter und Arbeitnehmer ungarischer Staatsangehörigkeit beschäftigen.

Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können ins Handelsregister nur dann eingetragen werden, wenn sie bereits im Besitze der Gewerbebewilligung sind. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Genossenschaften müssen dem Gesuche, welches sie beim Firmengerichtshof um Eintragung einreichen, einen Beschluß der zuständigen Gewerbebehörde beilegen, wonach die Gewerbebewilligung in Aussicht gestellt wird. In den Satzungen dieser drei letzteren Handelsgesellschaften muß als Gegenstand des Unternehmens genau dasselbe angeführt werden, was im Wortlaut der Gewerbebewilligung steht.

Die Gesuche werden in Budapest bei der Bezirksvorstehung der hauptstädtischen Verwaltung, in den Städten beim Magistrat und am Lande beim Oberstuhlrichter eingereicht. Allen Eingaben um Gewerbebewilligungen (dazu gehören natürlich auch die kaufmännischen Betriebe) müssen beigegeben werden die folgenden Dokumente: 1. eigener Geburtsmatrikelauszug und derjenige der Gattin, 2. Trauschein, 3. Geburtsschein des Vaters

und der Mutter, 4. Trauschein der Eltern, 5. Geburtsurkunden der vier Großeltern, 6. Staatsbürgerschaftszeugnis, 7. Sittenzeugnis, 8. der Nachweis des militärischen Verhältnisses des Gesuchstellers. — Wenn der Gesuchsteller erklärt, daß er die Matrikelauszüge seiner Großeltern sich nicht verschaffen kann, so muß er eidesstattlich versichern, daß er nicht unter das ungarische Judengesetz vom Jahre 1939 fällt.

Der skizzierte Ariernachweis muß bezüglich aller Personen geleistet werden, die Mitglieder, Geschäftsführer, Direktionsräte oder Aufsichtsräte einer Handelsgesellschaft werden sollen.

Diese Bestimmungen gelten nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit auch Ausländern gegenüber. Es kann also keine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden, wenn vorher bei der Behörde nicht jener Ariernachweis geführt wird, zu dem die ungarischen Staatsbürger verpflichtet sind. Andere Dokumente, als die eben angeführten Matrikelauszüge, werden nur in den seltensten Fällen ausnahmsweise angenommen.

Sollte jemand zur Zeit der Einreichung seines Gesuches um Gewerbebewilligung bereits eine vom Innenminister ausgestellte Wohnbewilligung haben, so benötigt er kein Sittenzeugnis.

Der Verkauf auf Straßen und Märkten, alle Arten der Wandergewerbe und der Hausierhandel sind den Inländern vorbehalten. Artikel 6 des Handelsvertrages enthält aber die folgenden Bestimmungen: Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragsschließenden Teiles, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Lande, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebes berechtigt sind, und daß sie dort die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sind befugt, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten im Gebiet des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen, und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

§ 42 der Gewerbebesetzungsnovelle vom Jahre 1922 erlaubt es, daß diejenigen, die ein Gesuch um einen Gewerbeschein eingereicht haben, nach 16 Tagen, und diejenigen, die einen Gewerbeschein, der an einen Befähigungsnachweis gebunden ist, oder aber eine GewerbeKonzession verlangt haben, nach 31 Tagen mit der Ausübung ihres Gewerbes beginnen, wenn sie bis dahin von der Gewerbebehörde keinen abweisenden Bescheid erhalten haben. Diese Erlaubnis hat heute keine praktische Bedeutung mehr, be-

sonders deswegen nicht, weil die Firmeneintragung ins Handelsregister ohne Vorlage der Gewerbebewilligung nicht einmal verlangt werden kann.

Die Gesuche um Gewerbebeschein oder um GewerbeKonzession müssen stets bei den oben angeführten Gewerbebehörden I. Instanz eingereicht werden. Doch der zuständige Wirtschaftsminister hat sich die Entscheidung vorbehalten: bei allen Handelsgesellschaften und Fabriken, und dann bei einzelnen Gewerben, wie z. B. bei Handel mit lebendem Vieh, bei Kreditinformations-Büros, bei Agenturen usw.

Bevor man an eine Gründung heranschreitet, muß selbstverständlich die Frage des Gründungskapitals geregelt werden. Der gesamte Zahlungsverkehr mit dem Ausland ist in Ungarn durch einen ausgedehnten Genehmigungszwang geregelt. Ausländer können über ihr in Ungarn befindliches Vermögen im wesentlichen nur mit Genehmigung der Ungarischen Nationalbank verfügen. Inländer dürfen Ansprüche von Ausländern nur mit Genehmigung begründen. Die Zahlungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn behandeln vor allem den Warenverkehr, und gewisse, meistens ältere finanzielle Verpflichtungen. Bezüglich der Überweisung von gewissen Summen für Gründungszwecke oder der Verwendung von reichsdeutschen Forderungen, die Ungarn gegenüber bestehen, für Gründungskapitalien steht in dem Abkommen und dessen Zusätzen nichts. Bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung von Einzelnen oder Gesellschaften reichsdeutscher Staatsangehörigkeit soll es allerdings seit dem Frühjahr 1941 eine besprochene Gepflogenheit geben, die etwa folgendermaßen wiedergegeben werden kann: reichsdeutsche Firmen können sich in Ungarn nicht nur durch einzelne, sondern auch durch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften vertreten lassen. Beteiligungen, die anderen ausländischen Unternehmungen gehören, können von reichsdeutschen übernommen werden, falls die ungarische Regierung nicht den Wunsch hat, solche fremde Beteiligungen Ungarn zu übertragen. Neugründungen mit reichsdeutschem Kapital werden von Fall zu Fall wohlwollend geprüft. Doch ungarische Pengö werden für solche Neugründungen nur dann zur Verfügung gestellt, wenn beide Regierungen sich darüber einig sind, daß es sich im gegebenen Falle nicht um privatwirtschaftliche, sondern um gesamtwirtschaftliche Interessen handelt.

Zweigniederlassungen reichsdeutscher Firmen.

Nach der Erfüllung der im vorigen Abschnitt behandelten Voraussetzungen kann das Gesuch beim zuständigen Gerichtshof als Firmengericht um Eintragung in das Handelsregister eingereicht werden. Reichsdeutsche Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Genossenschaften müssen ihrem Gesuch um Eintragung in das Handelsregister außer der bereits in Ungarn erlangten Gewerbebewilligung vor allem den deut-

schen Firmenregister-Auszug beilegen und dann die beglaubigten Unterschriften der zur Firmenzeichnung in Deutschland Berechtigten. Es muß der Nachweis vorgelegt werden, daß sich die betreffenden reichsdeutschen Firmen bezüglich ihrer ungarischen Geschäfte den ungarischen Gesetzen und Gerichten unterwerfen und die Handlungen ihres für Ungarn ernannten Geschäftsträgers bzw. Repräsentanten als bindend anerkennen. Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen für ihre in Ungarn befindliche Filiale mindestens 10 000 P. sichern, Aktiengesellschaften mindestens 50 000 P. Es muß eine Urkunde vorgelegt werden, daß die in Ungarn eingetragenen Vertreter zur gültigen Zeichnung der Zweigniederlassung berechtigt sind. Die beglaubigte Firmenzeichnung dieser Repräsentanten muß dem Gesuch beigeschlossen werden. Das Gesetz schreibt es zwar nicht vor, aber die Gerichtspraxis verlangt, daß mindestens ein Repräsentant ein in Ungarn wohnhafter ungarischer Staatsbürger sei; sonst sei der fortlaufende Geschäftsbetrieb nicht garantiert. Dieser ungarische Repräsentant muß zur Alleinzeichnung berechtigt sein.

Aktiengesellschaften sind verpflichtet, ihre Satzungen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen und sie müssen für den Betrieb ihrer ungarischen Zweigniederlassung besondere Bücher führen und eine besondere Bilanz aufstellen. Sowohl die Hauptbilanz der Zentrale, wie diese Spezialbilanz muß jährlich dem Firmengericht übergeben werden. Beide Bilanzen sind vor der Einreichung im ungarischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Filialen von Versicherungsgesellschaften werden zur Zeit nicht zugelassen.

Die Errichtung von Firmen ungarischen Rechts.

Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind nicht verpflichtet, ihren Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Sie müssen dem Firmengericht nur den Namen, Stand und Wohnort der Gesellschafter, den Firmenwortlaut und den Sitz der Gesellschaft anmelden. Etwaige Einschränkungen der Vertretungsberechtigung der Gesellschafter sind anzugeben; bei Kommanditgesellschaften ebenso der Betrag der Vermögenseinlage jedes einzelnen Kommanditisten. Das Gesuch muß von sämtlichen Gesellschaftern persönlich gezeichnet werden. Nach dem Rechtshilfeabkommen, das am 21. Mai 1941 in Kraft getreten ist, werden notariell beglaubigte Urkunden auch im anderen vertragschließenden Staate akzeptiert.

Der Vertrag, durch den eine ungarische Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet wird, soll entweder vor einem öffentlichen Notar oder aber von einem ausübenden Rechtsanwalt gezeichnet werden. Das Mindeststammkapital beträgt 10 000 P. Die Zahl der Gesellschafter muß mindestens zwei sein. Ein Aufsichtsrat ist nur dann erforderlich, wenn das Stammkapital 150 000 P. und die Zahl der Gesellschafter 25 Personen übersteigt. G.m.b.H.'s, die Speditions-, Lagerhaus- und Pfandleihgeschäfte be-

treiben, brauchen einen Aufsichtsrat und außerdem einen vereidigten Bücherrevisor. Die letzteren G.m.b.H.'s müssen auch ihre Bilanzen veröffentlichen, wozu sonst nur die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften verpflichtet sind.

Zur Zeit der Einreichung des Gesuches um Eintragung einer Aktiengesellschaft beim Firmengericht muß die Einzahlung von 30% des Nennwertes der einzelnen Aktien nachgewiesen werden (geringstes Gründungskapital 150 000 P.), wie auch die Wahl des Direktionsrates und des Aufsichtsrates. Der Direktionsrat nach ungarischem Recht entspricht am ehesten dem Vorstand des deutschen Rechtes. Der Aufsichtsrat, den das ungarische Handelsgesetz kennt, ist bloß ein Revisionsausschuß. Die Firmengerichte fordern, daß mindestens ein Direktionsrat und mindestens ein Aufsichtsrat ein in Ungarn ansässiger ungarischer Staatsangehöriger sei.

Die sieben Aktionäre, die an der gründenden Vollversammlung einer Aktiengesellschaft teilnehmen müssen, werden meistens durch Vertrauensleute der Gründer gestellt. Dasselbe wäre eigentlich auch in der gründenden Vollversammlung einer Genossenschaft durchzuführen. Doch pflegt man Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmungen in der Form von Genossenschaften nicht zu gründen. Als Genossenschaft im Sinne des ungarischen Handelsgesetzes wird jene aus einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern bestehende Gesellschaft angesehen, welche zur Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes bzw. auf Grund der Gegenseitigkeit errichtet wird. Im Rahmen dieses Wirkungskreises könnte ein ausländischer Interessent ohne weiteres eine ungarische Genossenschaft gründen, in der er bestimmen Einfluß hat, denn es ist möglich, daß ein einziger Genosse die Mehrheit aller Geschäftsanteile und dadurch die Mehrheit in der Vollversammlung besitzt.

Die Erwerbung von bestehenden Firmen und von Beteiligungen.

Die zahlreichen Schwierigkeiten, mit denen eine Neugründung verbunden ist, lassen den Ankauf von bestehenden Unternehmungen oft als günstiger erscheinen. Dazu wird bloß eine Devisengenehmigung notwendig sein und die richtige Auswahl eines neuen Geschäftsführers, auf den die Gewerbebewilligung übertragen werden kann. Übertragungen von Beteiligungen von Ausländern müssen dem Finanzminister zur Genehmigung unterbreitet werden.

Aktienpakete von Gesellschaften, deren Aktien an der Börse notiert sind, und die mindestens 2% des Nominalwertes des Aktienkapitals, oder aber den Verkehrswert von mindestens 200 000 P. ausmachen, können nur mit Bewilligung des Finanzministers angekauft werden. Diese Einschränkung gilt auch für Aktiengesellschaften, deren Aktien zwar an der Buda-

pester Börse nicht eingeführt sind, deren Aktienkapital aber mindestens 500 000 Pengö beträgt.

Der zuständige Wirtschaftsminister kann gegen die Neuanstellung der Leiter jeder ungarischen Unternehmung oder ungarischen Niederlassung einer ausländischen Unternehmung Einwendung erheben, wenn deren jährliche Gesamtbezüge mehr als 24 000 Pengö betragen. Dasselbe gilt im Falle der Weiterverwendung solcher Unternehmungsleiter, die mindestens jährlich 24 000 Pengö beziehen und bereits das sechzigste Lebensjahr erreicht haben.

Zu beachten sind die Vorschriften bezüglich der industriellen Rohstoffbewirtschaftung. Im Januar 1939 wurde die Anmeldepflicht einiger Rohstoffvorräte angeordnet. Ein beträchtlicher Teil dieser Artikel wurde nachher gesperrt. Die Verwendung und die Inverkehrssetzung der gesperrten Artikel bedarf einer Bewilligung des zuständigen Rohstoffbewirtschaftungs-Fachausschusses, der unter dem bestimmenden Einflusse des zuständigen Wirtschaftsministers zu beschließen pflegt. Es gibt Fachausschüsse für Eisen, Metall, allerlei Öle, Gummi, Leder, Holz, Papier, allerlei Textilwaren, Baustoffe, Medikamente, für Zucker und Konserven. Der Verkauf von Fabriken und Maschinen der gesperrten Artikel bedarf der Genehmigung.

Einfuhr- und Ausfuhrfirmen können sich nur dann betätigen, wenn sie in die betreffenden amtlichen Namenslisten aufgenommen sind.

Kaufleute, die ihren speziellen Gewerbeschein schon besitzen, sind außerdem verpflichtet, abzuwarten, ob sie im Rahmen der Rohstoffbewirtschaftung als Großhändler anerkannt werden.

Ständige Vertretungen.

Wenn es nicht möglich ist, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, kann man sich mit Generalvertretern — die als selbständige Kaufleute oder als Angestellte tätig sein können — oder mit Kommissionären behelfen. Verträge, die von ausländischen Firmen mit in Ungarn wohnhaften Agenten, Kommissionären oder etwa mit anderen Beauftragten oder Bevollmächtigten abgeschlossen werden, sind in Ungarn vom devisarechtlichen Standpunkte aus nicht genehmigungspflichtig.

Ein Kommissionär kann auch ein besoldeter Angestellter sein. Er tätigt die Handelsgeschäfte nach § 368 des ungarischen Handelsgesetzes über Auftrag in eigenem Namen, aber für Rechnung des Kommittenten. Aus § 373 des Handelsgesetzes geht hervor, daß die Güter des Kommittenten sich bei ihm nur in Verwahrung befinden, und nicht sein Eigentum bilden. Nach § 374 gelten die Forderungen aus den Geschäften, die der Kommissionär mit dritten Personen abgeschlossen hat, dem Kommissionär und dessen Gläubigern gegenüber als Forderungen des Kommittenten.

Steuerfragen.

Am 6. November 1923 (RGBl. 1925. I. II. S. 641, ungarischer Gesetzartikel 40 vom Jahre 1925) ist ein Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zustande gekommen. Es wurde ergänzt durch ein Abkommen vom 10. Dezember 1938 (Ungarischer Gesetzesartikel XIV. vom Jahre 1941). Die Heranziehung zur Steuer darf in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von der inländischen Betriebsstätte gemachten Geschäftes bzw. Gewinnes erfolgen. Wenn ein Vertreter ein ständiges Lager unterhält, von dem aus die Lieferung der Waren erfolgt, und wenn der Vertreter zum Abschluß von Geschäften ermächtigt ist, so werden in der Regel die Tatbestandsmerkmale einer Betriebsstätte als vorhanden angesehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Finanzminister.

Die Eintragungen ins Handelsregister kosten verhältnismäßig geringe amtliche Gebühren. Bei Aktiengesellschaften beträgt das Höchstmaß 1000 P. Außerdem zahlt man nach den eingezahlten Aktien eine Aktienemissionsgebühr von 2,25% nach den Vermögenseinlagen.

Eine Übersicht über die laufenden Steuern zu geben, ist kurz nicht möglich. Einzelne Handwerker und Kaufleute zahlen die allgemeine Erwerbssteuer, die mit den Zuschlägen derzeit 10,655% ausmacht. Dazu kommt noch eine Kriegsausrüstungssteuer, die den Steuerbetrag um 10% erhöht. Diese Kriegsrüstungssteuer wird nach allen direkten Steuern gerechnet. Einzelne Personen, die ein Geschäft betreiben, haben außerdem die sogenannte Einkommensteuer zu bezahlen, sofern ihr jährliches Einkommen mehr als 1000 P. ist. Die Einkommensteuer ist progressiv gestaffelt und erreicht 1,4%. Dazu kommen Zuschläge in der Höhe von 109% der eigentlichen Einkommensteuer. Die Vermögenssteuer ist von einzelnen und von Gesellschaften zu bezahlen, und ist die verhältnismäßig am wenigsten schmerzlose Steuergattung. Die Körperschaftssteuer ist je nach der Höhe des Reingewinnes progressiv und wird von den Aktiengesellschaften, den Genossenschaften und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezahlt. Die eigentliche Körperschaftssteuer bewegt sich zwischen 10% und 30% des Reingewinnes; die Zuschläge machen 163,1% der eigentlichen Steuer aus.

Schlußbemerkungen.

Wer eine regelrechte Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft in Ungarn gründen will, der tut am besten, wenn er sich vor allem die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers verschafft. Mit dieser Genehmigung ausgestattet, empfiehlt es sich, erst ein Gesuch beim kgl. ungarischen Handelsminister einzureichen. Das ungarische Handelsministerium entscheidet über die Niederlassung oder Gründung nicht allein, sondern im Rahmen

einer interministeriellen Kommission, in welche der Außenminister, der Industrie-, Ackerbau-, Finanz- und Versorgungsminister, wie auch der Präsident der Ungarischen Nationalbank seine Vertreter entsendet.

Wenn man sich mit weniger zufrieden geben will, so kann ein fix besoldeter Kommissionär verpflichtet werden. Ein solcher Kommissionär darf durch günstige Zahlungsbedingungen gefördert werden. Zur Kontrolle kann man gleichzeitig Verträge mit in Ungarn wohnhaften Beyollmächtigten abschließen, die berechtigt und verpflichtet sind, das Geschäftsgeschehen des Kommissionärs oder Generalvertreters zu überprüfen und darüber in angemessenen Zeitabschnitten dem Auftraggeber zu berichten. Die Errichtung von Detailgeschäften ist auf diese Weise nicht möglich, kann aber auch sonst derzeit kaum empfohlen werden.